

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 395/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander (Sander) S [REDACTED] ,

A [REDACTED] , D [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) liegen nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts scheitert der Entschädigungsanspruch des Klägers schon am Fehlen der allgemeinen Entschädigungsberechtigung.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e BBG scheide als allgemeine Anspruchsgrundlage aus, weil der Kläger erst später als sechs Monate nach seiner Ausreise aus Ungarn am 18. März 1966 Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet habe. Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht.

- 3 -

Das Berufungsgerecht nimmt eine Entschädigungs-
berechtigung gemäß § 150 EEG aF an. Sie kommt jedoch nicht
in Betracht. Denn auf diese Vorschrift kann die Entschä-
digungsberechtigung nur gestützt werden, wenn der Antrag-
steller bis zum 26. Mai 1965 das Vertreibungsgebiet ver-
lassen und einen nach § 189 EEG wirksamen Entschädigungs-
antrag gestellt hat (BGH Rzw 1977, 214; Urteil vom 18. Mai
1978 - IX ZR 46/77, zur Veröffentlichung bestimmt). Nur der
bis zum 26. Mai 1965 entstandene Entschädigungsanspruch ist
von § 150 Abs. 2 EEG aF unberührt geblieben.

In Übrigen veranlaßte aber auch sonst die Begrün-
dung, die das Berufungsgerecht seiner Entscheidung gege-
ben hat, nicht die Zulassung der Revision. Sie beruht auf
der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizini-
schen Befunde und Gutachten sowie insbesondere darauf, daß die
eigenen Angaben des Klägers, wie der Tatrichter mehrfach be-
legt, unzuverlässig sind. Rechtsfragen wirft sie nicht auf.
Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde können
nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH Rzw 1967,
281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Portmann

